



Verteilungswirkungen des Ausgleichs der kalten Progression für das Jahr 2025

Zusatzbericht zum Progressionsbericht 2024

Marian Fink, Silvia Rocha-Akis

Wissenschaftliche Assistenz: Lydia Grandner

August 2024

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Verteilungswirkungen des Ausgleichs der kalten Progression für das Jahr 2025

Zusatzbericht zum Progressionsbericht 2024

Marian Fink, Silvia Rocha-Akis

August 2024

**Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen**

Begutachtung: Simon Loretz

Wissenschaftliche Assistenz: Lydia Grandner

Die Studie analysiert die Verteilungswirkung des automatischen und diskretionären Ausgleichs der kalten Progression im Jahr 2025. Der Zwei-Drittel-Ausgleich der Inflation führt zu einem Entlastungsvolumen von 1.371 Mio. €, wobei das oberste Einkommensdezil 20,7% und das unterste 1,5% erhält. Der Ausgleich des verbleibenden Drittels durch die berücksichtigten diskretionären Maßnahmen begünstigt die unteren Einkommensdezile stärker, insbesondere durch den Kinderzuschlag, von dem 62,9% an das unterste Dezil fließen. Unter Berücksichtigung des automatischen und diskretionären Ausgleichs steigt das verfügbare Äquivalenzeinkommen durchschnittlich um 1,0%, wobei die unteren Dezile relativ stärker profitieren. Die Armutsgefährdungsquote sinkt um 0,3 bzw. 0,6 Prozentpunkte bei Verwendung der verankerten Armutsgefährdungsschwelle.

2024/2/S/WIFO-Projektnummer: 24032

© 2024 Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Medieninhaber (Verleger), Hersteller: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

1030 Wien, Arsenal, Objekt 20 • Tel. (43 1) 798 26 01 0 • <https://www.wifo.ac.at> • Verlags- und Herstellungsort: Wien

Kostenloser Download: <https://www.wifo.ac.at/wwa/pubid/53782588>

Inhalt	
Verzeichnis der Übersichten	II
Verzeichnis der Abbildungen	II
Executive Summary	III
1. Einleitung	1
2. Diskretionäre Maßnahmen zum Ausgleich der kalten Progression	1
3. Simulierte steuerliche Entlastungen	3
4. Daten und Methode	4
4.1 Now- und Forecasting	4
4.2 Tages-, Nächtigungs- und Kilometergeld	6
4.3 Ermittlung der Verteilungswirkungen der Abgeltung der kalten Progression	11
5. Ergebnisse	12
5.1 Steueraufkommen und kalte Progression 2025	12
5.2 Steuerliche Entlastung	14
5.2.1 Entlastungsvolumen	14
5.2.2 Abgabenbelastung	18
5.3 Verfügbares Einkommen	19
5.4 Armutsgefährdung	20
6. Literatur	22
Anhang	23

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1: Diskretionäre Maßnahmen im Bereich der Reisekosten	7
Übersicht 2: Reisekostenvarianten für Einpersonenhaushalte	10
Übersicht 3: Schätzung der kalten Progression 2025	12
Übersicht 4: Steueraufkommen vor Inflationsausgleich, 2025	13
Übersicht 5: Entlastungsvolumen und seine Verteilung im Überblick, 2025	15
Übersicht 6: Entlastungsvolumen des diskretionären Drittels im Detail, 2025	16
Übersicht 7: Entlastungsvolumen nach Dezil und Geschlecht, 2025	18
Übersicht 8: Effekt auf die durchschnittliche Abgabenbelastung nach Dezil, 2025	19
Übersicht 9: Effekt auf das verfügbare Äquivalenzeinkommen nach Dezil, 2025	20
Übersicht 10: Armutsgefährdung, 2025	21
Übersicht 11: Entlastungsvolumen des 2/3-Ausgleichs im Detail, 2025	23
Übersicht 12: Entlastungsvolumen des 3/3-Ausgleichs im Detail, 2025	24
Übersicht 13: Frauenanteil am Entlastungsvolumen, 2025	25

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Fälle mit Reisekostenvergütung durch Arbeitgeber:innen	8
Abbildung 2: Steuerfreie Pro-Kopf-Reisekostenvergütung durch Arbeitgeber:innen	9

Executive Summary

Im Progressionsbericht 2024 wird das Volumen der kalten Progression im Jahr 2025 auf 1.989 Mio. € und das Volumen des automatischen Ausgleichs um zwei Drittel der maßgeblichen Inflationsrate gemäß § 33a Abs. 4 EStG 1988 auf 1.338 Mio. € geschätzt. Die sich ergebende Differenz von 651 Mio. € ist gemäß § 33a Abs. 5 EStG 1988 über diskretionäre Maßnahmen auszugleichen. Unter Verwendung des Mikrosimulationsmodells EUROMOD wird basierend auf den Daten von EU-SILC 2022 die Verteilungswirkung des Ausgleichs der kalten Progression im Jahr 2025 untersucht.

Betrachtet werden

- die automatische Anpassung der Beträge gemäß § 33 Abs. 1a EStG 1988 im Ausmaß von zwei Dritteln der Inflationsrate,
- eine hypothetische Anpassung der Beträge gemäß § 33 Abs. 1a EStG 1988 im Ausmaß der vollen Inflationsrate, sowie
- die automatische Anpassung zuzüglich der im Ministerratsvortrag 104a/1 vom 4. Juli 2024 vorgesehenen Maßnahmen.

Das auf den Mikrodaten basierende Entlastungsvolumen des Zwei-Drittel-Ausgleichs wird mit 1.371 Mio. € geringfügig höher geschätzt. Davon entfällt mit rund 21% ein überproportional hoher Anteil auf das oberste Einkommensdezil. Im Vergleich dazu erhält das unterste Dezil nur 1,5% der Entlastung.

Die Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels ohne Berücksichtigung der Neuregelungen für Kleinunternehmer:innen zeigen unterschiedliche Wirkungen. Bei der Anhebung der Tarifgrenzen profitieren vor allem die oberen Einkommensdezile, wobei etwa ein Viertel der Entlastung an das oberste Dezil gehen und rund die Hälfte an die drei obersten Dezile. Auch die Erhöhung des Tages- und Nächtigungsgeldes sowie des Kilometergeldes kommt überwiegend der Bevölkerung in den oberen Einkommensdezilen zugute: Rund 30% des Entlastungsvolumens fließt in das oberste Dezil, und rund 60% gehen an die drei obersten Dezile.

Im Gegensatz dazu wirkt der Kinderzuschlag stark progressiv: 63% der Entlastung fließen dem untersten Dezil zu. Auch die Valorisierung der Freigrenzen kommen überwiegend den unteren Einkommensdezilen zugute, während die Anhebung der Absetzbeträge tendenziell in die Mitte der Verteilung fließen. Insgesamt erhalten die untersten drei Dezile etwa 41% der Entlastung, während die obersten drei Dezile knapp ein Drittel (32%) erhalten. Der Anteil der Gesamtentlastung für das unterste Dezil steigt auf rund 7%, während der Anteil für das oberste Dezil leicht auf 19% sinkt.

Der Ausgleich von zwei Dritteln der Inflationsrate führt zu einem durchschnittlichen Anstieg der verfügbaren Haushaltseinkommen um 0,5%. Dabei erhöhen sich die Einkommen der unteren 10% nur um 0,2%, während die Einkommen der Dezile 3 bis 10 um 0,4% bis 0,6% steigen. Einschließlich der Maßnahmen zur Kompensation des verbleibenden Drittels steigen die verfügbaren Einkommen im Durchschnitt um 1,0%. Der stärkste relative Anstieg wird im ersten Einkommensdezil mit +2,1% und im zweiten Dezil mit +1,1% verzeichnet, was insbesondere auf die

Erhöhung des Kinderzuschlags zurückzuführen ist. In den übrigen Einkommensdezilen liegt der relative Anstieg bei etwa 0,8%.

Vom Gesamtvolumen der Maßnahmen zur Kompensation des verbleibenden Drittels entfällt mit 43% lediglich ein leicht höherer Anteil auf Frauen im Vergleich zum 41% Anteil beim Zwei-Drittel-Ausgleich. Das geringere Entlastungsvolumen für Frauen ergibt sich aus ihren niedrigeren Markt- und Pensionseinkommen. Der Kinderzuschlag kommt mit einem Anteil von 54% Frauen stärker zugute. Aufgrund der diskretionären Maßnahmen steigt der Anteil der Entlastung für Frauen im untersten Einkommensdezil von 46% auf 53%. Auch beim Pensionist:innenabsetzbetrag, Alleinerzieher:innenabsetzbetrag und durch die Anhebung der Freigrenze für sonstige Bezüge entfällt im 1. Dezil ein größeres Entlastungsvolumen auf Frauen. Bei anderen Maßnahmen, wie der Erhöhung der Tarifgrenzen und der Anhebung des Tages-, Nächtigungs- und Kilometergeldes, profitieren Männer jedoch stärker. Insgesamt bleibt der Anteil der Gesamtentlastung, der Frauen zugutekommt, unverändert bei rund 41%.

Für armutsgefährdete Personen erhöht sich die Entlastung durch die zusätzlichen Maßnahmen von 49 Mio. € auf 211 Mio. € bzw. steigt der Einkommenszuwachs von +0,3% auf +1,8%. Da jedoch auch die Armutsgefährdungsschwelle, die am Medianeinkommen orientiert ist, steigt, sinkt die Armutsgefährdungsquote lediglich um 0,3 Prozentpunkte. Wird die Armutsgefährdungsschwelle auf ihrem Wert vor dem Inflationsausgleich fixiert, sinkt die Armutsgefährdungsquote um 0,6 Prozentpunkte. Die Effekte sind dabei weitgehend geschlechtsneutral, da vom Kinderzuschlag, der am progressivsten wirkt, auch alleinverdienende Männer profitieren.

Der Vergleich mit einem hypothetischen Alternativszenario, in dem anstelle eines diskretionären Ausgleichs des verbleibenden Drittels die Tarifgrenzen und Absetzbeträge um die gesamte Inflationsrate angepasst werden zeigt, dass der diskretionäre Ausgleich zu einer leichten Umverteilung der Entlastungsbeträge hin zu den beiden untersten Dezilen führt. Dies resultiert in Einkommenssteigerungen für diese unteren Dezile, während ab dem 4. Dezil die relativen Effekte geringfügig negativ sind.

1. Einleitung

Seit 2023 werden mit Wirksamkeit ab 1. Januar die gesetzlich festgelegten Tarifwerte, insbesondere die wesentlichen Tarifelemente und Absetzbeträge¹⁾, automatisch um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst. Darüber hinaus ist die Bundesregierung gesetzlich verpflichtet, jährlich einen Ministerratsbeschluss mit Entlastungsmaßnahmen für das von der automatischen Tarifanpassung nicht erfasste Volumen der kalten Progression ("verbleibendes Drittel") zu fassen. Diese Maßnahmen treten ebenfalls zum 1. Januar des jeweiligen Jahres in Kraft.

Der aktuelle Progressionsbericht von IHS und WIFO vom 3. Juli 2024 beziffert das Gesamtentlastungsvolumen durch die Anpassung um zwei Drittel der im Jahr 2025 auszugleichenden Inflationsrate von 5,0% (Durchschnitt der jährlichen Inflationsraten über die Monate Juli 2023 bis Juni 2024) auf 1.338 Mio. € (Ertl et al., 2024). Die errechnete Differenz zwischen einem vollständigen Ausgleich der kalten Progression und dem Ausgleich von zwei Dritteln wird darin auf 651 Mio. € geschätzt.

Die vorliegende Analyse untersucht die Auswirkungen der Kompensation der steuerlichen Mehrbelastung durch die kalte Progression auf die Einkommen im Jahr 2025 und konzentriert sich auf folgende Aspekte:

- die finanziellen Auswirkungen für Privathaushalte nach Einkommensdezilen,
- die Auswirkungen auf die Steuerschuld und die Abgabenbelastung nach Einkommensdezilen,
- die Auswirkungen auf die Armutgefährdung, sowie
- die geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Dabei wird die Wirkung des automatischen Ausgleichs um zwei Drittel der Inflationsrate sowie die Wirkung der wesentlichen diskretionären Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels unter Berücksichtigung des Ministerratsvortrags vom 4. Juli 2024²⁾ mittels Mikrosimulation ermittelt.

2. Diskretionäre Maßnahmen zum Ausgleich der kalten Progression

Gemäß Ministerratsvortrag vom 4. Juli 2024 werden folgende diskretionäre Maßnahmen zur Abgeltung der noch nicht berücksichtigten Inflationswirkungen (verbleibendes Drittel) vorgeschlagen:

- Zusätzliche Entlastung der Erwerbseinkommen:
 - Anhebung der für die Anwendung der ersten fünf Tarifstufen maßgebenden Grenzbeträge um weitere 0,5 Prozentpunkte, sodass in Summe die erste

¹⁾ Auch relevante Einkommens- und Einschleifgrenzen werden angepasst. Im Folgenden sind diese unter "Tarifgrenzen und Absetzbeträge" immer mitgemeint.

²⁾ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-seit-dezember-2021/104a-ulg-4-jul.html>

Tarifstufe auf 13.308 €, die zweite auf 21.617 €, die dritte auf 35.836 €, die vierte auf 69.166 € und die fünfte auf 103.072 € ansteigt.

- Volle Anpassung der Absetzbeträge:
 - Anpassung der Absetzbeträge (Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB), Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB), Unterhaltsabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag für Pendler:innen, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag, erhöhter Pensionistenabsetzbetrag) samt der SV-Rückerstattung und des SV-Bonus sowie zugehöriger Einkommens- und Einschleifgrenzen an die Inflationsrate.
- Erhöhung der Tages- und Nächtigungsgelder:
 - Tagesgelder werden auf 30 € und Nächtigungsgelder auf 17 € erhöht.
- Anhebung und Attraktivierung des Kilometergeldes:
 - Einheitliches Kilometergeld von 0,50 € pro Kilometer und 0,15 € für jede mitbeförderte Person.
 - Verdopplung der Obergrenze für Fahrräder auf 3.000 Kilometer und Halbierung der Untergrenze für Fußgänger auf 1 Kilometer.
- Anhebung und Attraktivierung des Kostenersatzes bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel:
 - Erhöhung der Sätze für Beförderungszuschüsse und Klarstellung der Regelungen zur Inanspruchnahme.
- Valorisierung der Freigrenze für sonstige Bezüge:
 - Valorisierung der Freigrenze und der Einschleifgrenze gemäß § 67 Abs. 1 EStG 1988 um die volle Inflationsrate.
- Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen:
 - Erhöhung der Kleinunternehmergrenze auf 55.000 €.
 - Neuregelung des Sachbezugs für Dienstwohnungen, einschließlich einer Erhöhung der Sachbezugsbefreiung auf 35 m² und Aliquotierung der Gemeinschaftsräume.
- Kinderzuschlag für einkommensschwache erwerbstätige Alleinerziehende und Alleinverdienende:
 - Einführung eines Kinderzuschlags für Kinder bis zum 18. Lebensjahr in Form eines Absetzbetrages in Höhe von 60 € pro Kind und Monat für erwerbstätige Alleinverdiener:innen sowie Alleinerzieher:innen mit einem Jahreseinkommen bis zu 24.500 € (entsprechend der bis Ende 2024 geltenden Regelung gemäß LWA-G).

3. Simulierte steuerliche Entlastungen

Um die Wirkung der Maßnahmen zum Ausgleich der kalten Progression zu untersuchen, werden folgende Szenarien für das Jahr 2025 simuliert und gegenübergestellt:

- Basisszenario: "Vor Ausgleich"
Steuer-, Sozialversicherungs- und Transfersystem im Jahr 2025 ohne Inflationsanpassung der Tarifgrenzen und Absetzbeträge, d. h. mit den gesetzlich festgelegten Werten des Jahres 2024³⁾.
- "Zwei-Drittel-Ausgleich"
Anpassung der Tarifgrenzen und Absetzbeträge⁴⁾ um zwei Drittel der auszugleichenden Inflationsrate, d. h. um 3,33%.
- "Ein-Drittel-Ausgleich"
Ausgleich des verbleibenden Drittels der Inflationsrate unter Berücksichtigung folgender diskretionärer Maßnahmen, die jeweils ausgehend von Szenario "Zwei-Drittel-Ausgleich" explizit simuliert werden:
 - Diskretionäre Tarifanpassung: "Tarifgrenzen & Absetzbeträge"
Anpassung der für die ersten fünf Tarifstufen maßgebenden Grenzbeträge um weitere 0,5 Prozentpunkte und der Absetzbeträge samt der SV-Rückerstattung und des SV-Bonus sowie zugehöriger Einkommens- und Einschleifgrenzen um die volle Inflationsrate⁵⁾.
 - "Kinderzuschlag"
Einführung eines Kinderzuschlags für Kinder bis zum 18. Lebensjahr in Form eines Absetzbetrages in Höhe von 60 € pro Kind und Monat für erwerbstätige Alleinverdiener:innen und Alleinerzieher:innen mit einem Jahreseinkommen bis zu 24.500 €⁶⁾7).
 - "Tages-/Nächtigungs-/Kilometergeld"
Erhöhung des Tages-, Nächtigungs- und Kilometergeldes um 19%. Siehe Beschreibung unter Abschnitt 4.2.
 - "Freigrenze"

³⁾ Einschließlich der für 2024 geltenden Valorisierung der Freigrenze für sonstige Bezüge (§ 67 Abs. 1 EStG 1988).

⁴⁾ Exklusive Freigrenze § 67 Abs. 1 EStG 1988.

⁵⁾ Der Unterhaltsabsetzbetrag und der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag für Pendlerinnen und Pendler werden mangels Information über nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder bzw. Pendler:innen nicht simuliert.

⁶⁾ Gemäß Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (Antiteuerung Kinderzuschuss) erhalten Bezieher:innen von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder der Ausgleichszulage bis Dezember 2024 60 € pro Kind und Monat. Dies gilt auch für Alleinerziehende und Alleinverdienende, sofern der Gesamtbetrag der Einkünfte unter Berücksichtigung der Steuerbemessungsgrundlage für sonstige Bezüge (§ 41 Abs. 4 EStG 1988), den Betrag von 24.500 € (für das Veranlagungsjahr 2023) nicht überschritten hat. Im Basisszenario 2025 (vor Inflationsausgleich) wird angenommen, dass der Kinderzuschuss nicht mehr gewährt wird.

⁷⁾ Es wird angenommen, dass der Kinderzuschlag bei der Berechnung der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe nicht als Einkommen angerechnet wird.

Valorisierung der Freigrenze für sonstige Bezüge und der Einschleifgrenze gemäß § 67 Abs. 1 EStG 1988 um die volle Inflationsrate.

- "3/3-Ausgleich"

Anpassung der Tarifgrenzen und Absetzbeträge um die volle Inflationsrate, d. h. um 5%.

Die im Rahmen des auszugleichenden verbleibenden Drittels ebenfalls vorgeschlagene Anhebung der Kleinunternehmergrenze und die Neuregelung des Sachbezugs für Dienstwohnungen (Punkt "Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen" in Abschnitt 2) wurden in der vorliegenden Wirkungsanalyse mangels geeigneter Daten nicht berücksichtigt.

4. Daten und Methode

Die Analyse erfolgt mithilfe des Mikrosimulationsmodells EUROMOD (Sutherland & Figari, 2013), das auf Individualdaten der EU-SILC (EU Statistics on Income and Living Conditions) basiert. EUROMOD ist ein Mikrosimulationsmodell, das die Auswirkungen von Änderungen im Steuer-Transfersystem auf die Einkommensverteilung, die Arbeitsanreize sowie die öffentlichen Haushalte schätzt⁸⁾. Die EU-SILC-Daten erfassen die einzelnen (auch unterjährigen) Einkommenskomponenten⁹⁾ der Privathaushalte auf der Individualebene und liefern Informationen zu haushaltsbezogenen Merkmalen wie Partner:innen und Kinder. Sie sind die wichtigste Datengrundlage für Verteilungsanalysen und die Erhebung von Informationen zu Einkommen, Armut, sozialer Ausgrenzung und Lebensbedingungen. Für Österreich werden diese Informationen jährlich durch eine Befragung von rund 6.000 Haushalten erhoben und größtenteils ex post durch Verwaltungsdaten ergänzt. Mit Hilfe der EU-SILC-Haushaltsgewichte lassen sich die Daten auf die Gesamtbevölkerung der Privathaushalte hochrechnen. Aufgrund des aufwändigen Erhebungs- und Analyseprozesses sind die Daten jedoch erheblich verzögert verfügbar. Zwischen den ersten Befragungen einer Welle, der Aufbereitung und Anreicherung sowie der letztlichen Freigabe der Daten für die Forschung durch Statistik Austria vergehen etwa 1,75 Jahre. Die Einkommensinformationen in EU-SILC, die zur Bestimmung des verfügbaren Haushaltseinkommens herangezogen werden, beziehen sich auf das Vorjahr. Aufgrund dieser Verzögerung, erfordert die Analyse der Verteilungswirkungen im Jahr 2025 mehr als nur Prognosemethoden. Für eine möglichst präzise Einschätzung müssen zusätzlich die neuesten verfügbaren Daten genutzt werden, um relevante Größen sowohl aus der jüngsten Vergangenheit als auch für das aktuelle Jahr vorherzusagen (Nowcasting).

4.1 Now- und Forecasting

Die Basis für das Now- und das Forecasting bilden die letztverfügbaren Daten der EU-SILC-Welle 2022 (Statistik Austria, 2023b), die sich auf die Jahreseinkommen von 2021 beziehen. Um die soziodemographische Struktur der Bevölkerung repräsentativ für das Jahr 2025 zu gestalten, werden die Daten aus EU-SILC 2022 zunächst durch Umgewichtung angepasst. Damit wird berücksichtigt, dass sich die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Erwerbsstatus,

⁸⁾ Eine Übersicht des österreichischen Modells findet sich in Fuchs et al. (2023).

⁹⁾ In diesem Bericht werden die Begriffe "Einkommen" und "Einkünfte" synonym verwendet.

Haushaltsmerkmalen und Demografie über die Zeit verändert und diese Veränderungen die Einkommensverteilung beeinflussen. Folgende Entwicklungen werden einbezogen:

- Veränderungen der Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht gemäß der Bevölkerungsprognose 2023 von Statistik Austria,
- Veränderungen der Haushaltsgröße laut der Haushaltsprognose 2023 von Statistik Austria,
- Veränderungen der Beschäftigung und Arbeitslosigkeit (vgl. Ertl et al., 2024),
- Anzahl der Bezieher:innen von Ausgleichszulagen gemäß Prognose der Alterssicherungskommission (2023),
- Anzahl der Pensionist:innen (vgl. Ertl et al., 2024),
- Entwicklungen in der Sozialhilfe, die mit der Arbeitslosigkeit verknüpft sind.

Das angewendete Umgewichtungsverfahren passt die ursprünglichen Haushaltsgewichte in der Stichprobe so an, dass die festgelegten Zielwerte mit möglichst geringer Modifikation der ursprünglichen Gewichte erreicht werden (Deville & Särndal, 1992; Pacifico, 2014).

Im nächsten Schritt werden die Bruttoeinkommen auf das Jahr 2025 projiziert bzw. simuliert. In EUROMOD¹⁰⁾ erfolgt die Projektion der Einkommen über den Referenzzeitraum der Einkommensdaten hinaus mithilfe von Faktoren, die auf verfügbaren Verwaltungs- oder Erhebungsstatistiken bzw. deren Prognosen basieren. So werden etwa die Erwerbseinkommen aus unselbständiger Beschäftigung mit dem Lohn- und Gehaltswachstum aufgewertet. Die Annahmen zur Entwicklung der Einkommen aus verschiedenen Quellen stützen sich auf die WIFO-Prognose (beispielsweise zu Löhnen und Gehältern). Die Entwicklung der öffentlichen Pensionen sowie der Höhe zahlreicher Sozialleistungen wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§ 108f ASVG sowie der Valorisierungsverordnung) und unter Berücksichtigung der Inflationsprognose des WIFO (Baumgartner, 2024) berechnet. Veränderliche beitragsrechtliche Werte in der Sozialversicherung werden gemäß der Aufwertungszahl (§ 108a ASVG) ebenfalls jährlich angepasst. Dieser Ansatz berücksichtigt die Heterogenität der Personen hinsichtlich ihrer Einkommensstruktur und die unterschiedlichen Einkommensentwicklungen je nach Einkommensart.

Die so aufbereiteten Bruttoeinkommen werden schließlich durch die Simulation des Systems steuer- und sozialrechtlicher Regelungen im Jahr 2025 in Nettoeinkommen umgewandelt, wobei die im Zuge der Arbeitnehmer:innenveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung beantragbaren Absetzbeträge berücksichtigt werden¹¹⁾. Die Inflationsanpassung des Einkommensteuertarifs wirkt sich auf die Besteuerung der Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, der Pensionen sowie der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus¹²⁾.

¹⁰⁾ Für die vorliegende Analyse wird EUROMOD in der Version I6.0+ verwendet.

¹¹⁾ Die simulierte Entlastungswirkung wird zur Gänze dem Steuerjahr 2025 zugerechnet und kann daher vom Jahr der budgetären Wirksamkeit abweichen.

¹²⁾ Bestimmte steuerliche Begünstigungen wie Überstundenzuschläge und Zulagen und im Rahmen der Arbeitnehmer:innenveranlagung geltend gemachte Freibeträge (Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen) können nicht berücksichtigt werden, da hierzu in den EU-SILC-Daten keine Informationen vorhanden sind. Insbesondere sind

Die individuelle Entlastungswirkung und der Einfluss auf das verfügbare Einkommen hängen nicht nur von der Höhe des individuellen zu versteuernden Einkommens ab, sondern auch maßgeblich vom Haushaltskontext. Um die Einkommen von Haushalten unterschiedlicher Größe vergleichbar zu machen, wird das Haushaltseinkommen um die Haushaltsgröße bereinigt (äquivalisiert)¹³).

Mithilfe der durch das beschriebene Umgewichtungsverfahren angepassten Haushaltsgewichte können die einzelnen Einkommensbestandteile sowie die verfügbaren Einkommen der Personen und Haushalte auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet werden.

4.2 Tages-, Nächtigungs- und Kilometergeld

Im Zuge von beruflich veranlassten Reisen erwachsen Beschäftigten Kosten (z. B. Verpflegungsmehraufwand, Treibstoff, Übernachtung). Diese können bei unselbständig Beschäftigten bis zu bestimmten Höchstgrenzen von Arbeitgeber:innen steuer- und abgabenfrei ersetzt werden. Je nach vertraglicher Vereinbarung kann das durch Pauschalsätze (Tages-, Nächtigungs-, Kilometergeld) oder die Abrechnung der tatsächlichen (nachgewiesenen) Kosten erfolgen. Werden die angefallenen Reisekosten nicht oder nicht zur Gänze ersetzt, kann der Restbetrag im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Bei selbständig Beschäftigten sind die Kosten betrieblich veranlasster Reisen im Rahmen der Höchstbeträge als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Im Bereich der Reisekostenvergütung sind die folgenden Maßnahmen geplant:

- Anhebung der Tagesgelder auf 30 € und der Nächtigungsgelder auf 17 €.
- Attraktivierung des Kilometergeldes und des Kostenersatzes für öffentliche Verkehrsmittel:
 - Anhebung auf einheitliche 50 Cent bzw. 15 Cent für jede mitbeförderte Person
 - Verdoppelung der Obergrenze für Fahrräder auf 3.000 Kilometer
 - Halbierung der Untergrenze für Fußgänger auf 1 Kilometer
 - Anhebung des Beförderungszuschusses und Klarstellung der Inanspruchnahme

Daraus ergeben sich Erhöhungen von 13,3% bis 200% (Übersicht 1).

die gemäß § 67 Abs. 3 bis 8 mit festen Sätzen versteuerten Bezüge (darunter fallen vor allem die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungen) Teil der Einkommen aus unselbständiger Beschäftigung und nicht explizit ausgewiesen. Daher wurden diese in der Simulation der Steuerschuld wie Einkommen aus unselbständiger Beschäftigung behandelt.

¹³) Dabei wird der erste Erwachsene mit einem Gewicht von 1 berücksichtigt, der zweite Erwachsene mit 0,5 und jedes Kind unter 14 Jahren mit einem Gewicht von 0,3.

Übersicht 1: **Diskretionäre Maßnahmen im Bereich der Reisekosten**

	2024	2025	Veränderung	
	In €	In €	In €	In %
Tagesgelder pro Tag	26,40	30,00	+3,60	+13,6
Nächtigungsgelder pro Nacht	15,00	17,00	+2,00	+13,3
Kilometergeld pro km				
PKW	0,42	0,50	+0,08	+19,1
Motorrad	0,24	0,50	+0,26	+108,3
Fahrrad	0,38	0,50	+0,12	+31,6
Je mitbeförderter Person	0,05	0,15	+0,10	+200,0

Q: Vortrag an den Ministerrat 104a/1, WIFO-Darstellung.

Zur gegenständlichen Simulation des Effekts der Erhöhung der Pauschalsätze hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) eine Auswertung von Lohn- und Einkommensteuerdaten für die Jahre 2019 bis 2023 zur Verfügung gestellt. Diese enthielt die Fallzahlen und Summen der steuerfrei ausbezahlten Reisekostenvergütungen laut Lohnzetteln sowie die Fallzahlen und Summen der Kennzahlen 721 ("Beruflich veranlasste Reisekosten (ohne Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten)") in Zusammenhang mit einer unselbständigen Beschäftigung und 9160 ("Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten)") im Zusammenhang mit betrieblichen Einkünften von Einzelunternehmer:innen gemäß Steuererklärungen. Die Fallzahlen und Summen der drei Kenngrößen sowie die Gesamtzahl der Steuerfälle und der Fälle ohne Reisekosten wurden nach den Merkmalen Geschlecht, Altersgruppe, Kinder (ja/nein), soziale Stellung und Einkommen laut Tarifstufe gebildet. Diese Daten erlauben eine grobe Schätzung der Wahrscheinlichkeit, mit der steuerfreie bzw. steuerlich abzugsfähige Reisekosten beobachtet werden, sowie der Pro-Kopf-Reisekosten in Abhängigkeit der Merkmale.

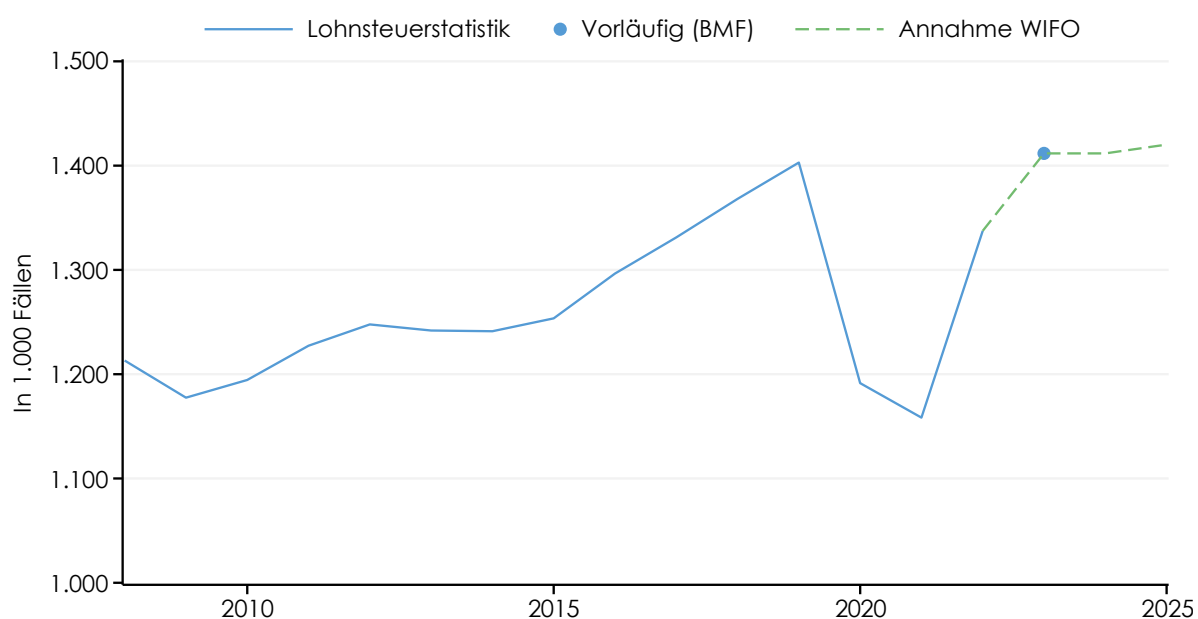
Während die in der BMF-Auswertung enthaltenen Werte auf Basis der Lohnzettel für das Jahr 2023 bereits relativ vollständig sein dürften, ist dies für die beiden Kennzahlen (721 und 9160) nicht der Fall¹⁴⁾. Erschwerend kommt hinzu, dass die Jahre 2020 und 2021 aufgrund der weitreichenden Reiseeinschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie nicht repräsentativ für andere Jahre sind (Abbildung 1) und von einem veränderten Dienstreiseverhalten aufgrund der verstärkten Nutzung digitaler Kommunikationsmedien ausgegangen werden muss.

Für die Entwicklung der Lohnzettel-Fallzahlen ist basierend auf den realisierten Werten der Vergangenheit die Beschäftigungsentwicklung maßgebend. Für die unselbständige Aktivbeschäftigung prognostizierte das WIFO im Juni ein Wachstum von +0,4% im Jahr 2024 und +0,9% im Jahr 2025 bei stagnierendem Wirtschaftswachstum im Jahr 2024 und einem Wachstum von +1,5% im Jahr 2025 (Glocker & Ederer, 2024). Aufgrund des abgeflachten Beschäftigungswachstums und der Stagnation des Wirtschaftswachstums wird angenommen, dass die Anzahl der Dienstreisen, d. h. die Anzahl der Fälle mit Reisekosten, im Jahr 2024 gleich hoch sein wird wie im Jahr 2023. Nur ein Teil des für 2025 prognostizierten Beschäftigungswachstums wird sich

¹⁴⁾ Die Lohnzettel müssen nach Ablauf eines Kalenderjahres bis Ende Februar des Folgejahres von den bezugsauszahlenden Stellen an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

in einer Zunahme der Dienstreisen niederschlagen, die mit +0,6% angenommen wird (Abbildung 1). Darin spiegelt sich einerseits die weiterhin über dem EU-Durchschnitt liegende Inflation wider, wobei das Inflationsdifferential zwischen Österreich und dem Euro-Raum 2024/2025 überwiegend von in Österreich höheren Preissteigerungen bei Dienstleistungen getrieben wird (Baumgartner, 2024), zu denen auch das Beherbergungswesen zählt. Weiters ist anzunehmen, dass trotz Rückkehr zu persönlichen Geschäftsterminen ein höherer Anteil an Terminen in Online-Formaten stattfinden wird, als das in den Jahren vor der COVID-19-Pandemie der Fall war.

Abbildung 1: **Fälle mit Reisekostenvergütung durch Arbeitgeber:innen**



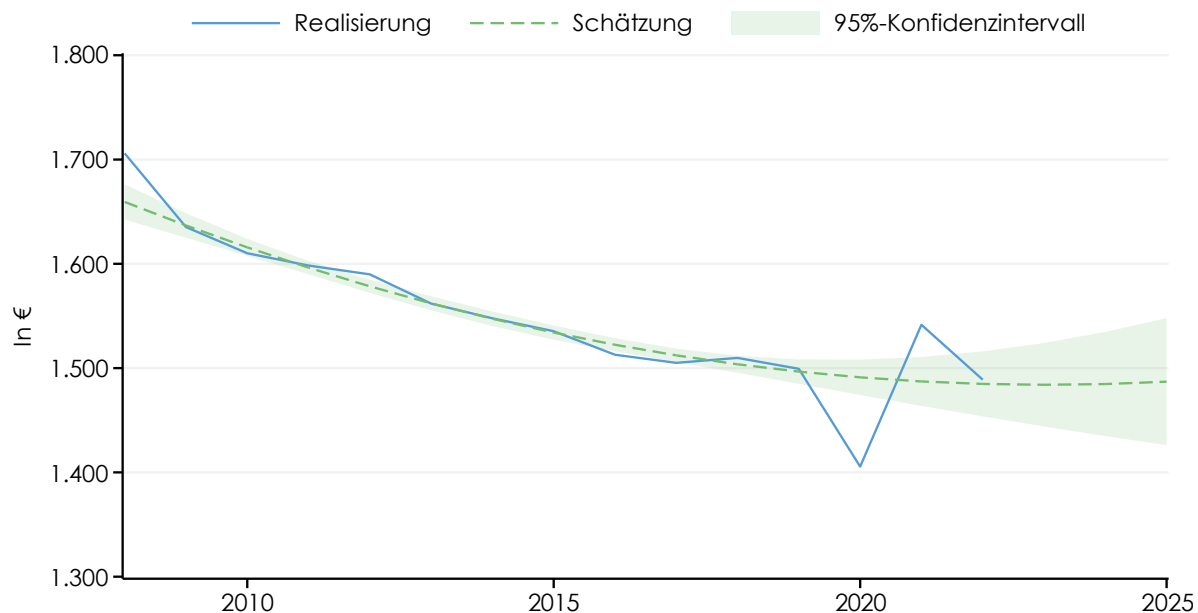
Q: Statistik Austria, Bundesministerium für Finanzen, WIFO-Berechnungen. – 2023 vorläufiger Wert per 19.7.2024.

Die Entwicklung der Fallzahlen der Kennzahlen 721 und 9160 wird bereits für das Jahr 2022 so korrigiert, dass ihr Verhältnis zu den Fallzahlen der Lohnzettelreisekosten dem Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023 entspricht. Für das Jahr 2024 wird ebenfalls von einer konstanten Fallzahl ausgegangen. Für das Jahr 2025 entspricht das Wachstum der Fallzahlen mit Kennzahl 721 jenem der Lohnzettelfallzahlen (+0,6%), während das Wachstum bei den Fällen mit Kennzahl 9160 mit +0,52% etwas geringer ausfällt.

Für die Prognose der Pro-Kopf-Reisekosten wird auf die Fallzahlen und Summen der Lohnzettelreisekosten für die Jahre von 2008 bis 2022 gemäß Lohnsteuerstatistik zurückgegriffen und die entsprechende Pro-Kopf-Größe gebildet. Bereits für die Vergangenheit ist ein Rückgang der Pro-Kopf-Reisekosten zu beobachten (Abbildung 2). Durch Regression der Pro-Kopf-Größe auf einen Zeittrend und dessen Quadrat mittels Kleinste-Quadrate-Schätzer und anschließender

Prognose werden die Werte für 2023 bis 2025 ermittelt. Die so berechnete Veränderung wird auch auf die Kennzahlen 721 und 9160 angewendet.

Abbildung 2: **Steuerfreie Pro-Kopf-Reisekostenvergütung durch Arbeitgeber:innen**



Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen. – Summe der Beträge, die aus Anlass einer Dienstreise als Reisevergütungen (Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder) und als Tagesgelder und Nächtigungsgelder von Arbeitgeber:innen gezahlt werden (§ 26 Z 4 EStG 1988) gem. Lohnsteuerstatistik dividiert durch die entsprechende Fallzahl.

Diese aggregierten Fallzahlen und Pro-Kopf-Reisekosten dienen als Rahmen für die Schätzung der Reisekosten auf Individualebene in EU-SILC. Dabei wird der Reisekostenstatus (keine Reisekosten, Lohnzettelfall, KZ-721-Fall, KZ-9160-Fall) für bis zu 4 Personen pro Haushalt variiert. Je nach vorhandenen Einkunftsarten kann ein Einpersonenhaushalt entsprechend bis zu 8 Varianten bilden (Übersicht 2), wobei Lohnzettelfälle und KZ-721-Fälle nur bei Personen mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften und KZ-9160-Fälle nur bei Personen mit auch oder ausschließlich nicht-unselbständigen Einkünften auftreten dürfen. Auf Basis der BMF-Auswertung werden die empirischen Häufigkeiten nach den enthaltenen Merkmalen zur Gewichtung der Variationen herangezogen. Das in EU-SILC vorhandene Hochrechnungsgewicht wird wiederum mit den relativen Häufigkeiten der Varianten gewichtet, so dass die Summe der Varianten wieder das ursprüngliche Gewicht ergibt. Die Bevölkerungsgröße bleibt dabei unverändert.

Übersicht 2: Reisekostenvarianten für Einpersonenhaushalte

	Reisekosten	Lohnzettel	KZ 721	KZ 9160
Variante 1	Nein	Nein	Nein	Nein
Variante 2	Ja	Ja	Nein	Nein
Variante 3	Ja	Ja	Ja	Nein
Variante 4	Ja	Ja	Nein	Ja
Variante 5	Ja	Ja	Ja	Ja
Variante 6	Ja	Nein	Ja	Nein
Variante 7	Ja	Nein	Ja	Ja
Variante 8	Ja	Nein	Nein	Ja

Q: WIFO-Darstellung.

Für jede Variante einer Person wird ihr der entsprechende Pro-Kopf-Wert für Reisekosten der Merkmalszelle, der die Person angehört, ebenfalls aus der BMF-Auswertung zugewiesen. Sofern für eine Merkmalskombination im Jahr 2019 ein Pro-Kopf-Wert berechnet werden kann, wird dieser Wert verwendet. Fehlende Werte werden durch geeignete andere Werte des Jahres 2019 oder eines späteren Jahres ersetzt. Schließlich wird die prognostizierte Veränderung der von den Dienstgeber:innen steuerfrei ausgezahlten Pro-Kopf-Reisekosten (Abbildung 2) auf alle merkmalszellenspezifischen Pro-Kopf-Werte angewendet.

Mit einem Anteil von mehr als 70% und einem Volumen von rund 2,1 Mrd. € (2023) entfällt der Großteil des in der BMF-Auswertung abgebildeten Volumens auf steuerfreie Reisekostenvergütungen der Arbeitgeber:innen. Eine Erhöhung der anzuwendenden Pauschalsätze führt bei den steuerfreien Reisekostenvergütungen ceteris paribus zu keiner Steuerersparnis. Allerdings erhöht sich durch die höhere Aufwandsentschädigung das verfügbare Einkommen. Nur wenn die Anhebung der Pauschalsätze dazu führt, dass bisher besteuerte Reisekostenersätze zu steuerfreien Bezügen gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 werden, kommt es zusätzlich auch zu einer Steuerersparnis gegenüber der ursprünglichen Höhe der Pauschalsätze¹⁵).

Steuerfreie Bezüge gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 sind in EU-SILC nicht in den Unselbständigeneinkommen enthalten, deren Grundlage die Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 sind (Statistik Austria, 2023b). Daher werden in jedem der simulierten Szenarien nicht nur Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, sondern auch steuerfrei ausbezahlte Reisekostenersätze zugeschätzt. Lohnsteuerpflichtige Reisekostenersätze sind in EU-SILC zwar als Teil der Unselbständigeneinkommen erfasst, ob und in welcher Höhe sie bezogen wurden, ist aus den Daten jedoch nicht ersichtlich.

Die Höhe der steuerfrei abgerechneten bzw. im Wege der Veranlagung oder Steuererklärung geltend gemachten Reisekosten wird in den jeweiligen Formularen undifferenziert nach Kostenarten erfasst. Das heißt, es ist nicht bekannt, ob die tatsächlich angefallenen Kosten abgerechnet bzw. geltend gemacht wurden oder ob Pauschalsätze zur Anwendung kamen, bzw. zu welchen Teilen (Tagesgelder, Nächtigungsgelder und Kilometergeld) sich die

¹⁵) Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein:e Arbeitnehmer:in Tagesgeld in der Höhe von 30 € ausgezahlt bekommt. Davon sind 26,40 € steuerfrei, die restlichen 3,60 € sind lohnsteuerpflichtig. Bei einer Anhebung des Tagesgeldes auf – wie vorgesehen – 30 €, wäre der gesamte ausgezahlte Betrag steuerfrei.

abgerechneten bzw. geltend gemachten Beträge zusammensetzen. Auch über das gewählte Verkehrsmittel liegen keine Informationen vor.

Vor dem Hintergrund der Prognoseunsicherheit, der datenbedingten Zufallsschwankungen und nicht zuletzt mangels der für eine genauere Simulation notwendigen Informationen sind die Ergebnisse dieses Szenarios als sehr grobe Schätzung unter den folgenden Annahmen zu interpretieren:

1. Für die Erhöhung des Tages-, Nächtigungs- und Kilometergeldes wird einheitlich von einer Anhebung um 19%, wie im Fall des Kilometergeldes, ausgegangen.
2. Die steuerfreien Auszahlungen durch Arbeitgeber:innen passen sich vollständig an.
3. 50% der steuerfreien Auszahlungen durch Arbeitgeber:innen entfallen auf tatsächliche Nächtigungskosten und unterliegen damit nicht der Erhöhung.
4. 50% der geltend gemachten Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben entfallen auf tatsächlich angefallene Kosten, auch sie unterliegen damit nicht der Erhöhung.
5. Lohnsteuerpflichtige Aufwandsentschädigungen fallen bei allen Beschäftigten mit steuerfreien Bezügen gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 an, wobei die steuerpflichtigen Entschädigungen einheitlich 20% der steuerfreien Entschädigungen betragen.

Die Verdoppelung der Obergrenze für Fahrräder auf 3.000 Kilometer, die Halbierung der Untergrenze für Fußgänger:innen auf 1 Kilometer und die Anhebung des Beförderungszuschusses werden nicht simuliert. Eine Berücksichtigung der Anhebung des Kilometergeldes in anderen Bereichen, z. B. bei Fahrtkosten zu Ärzt:innen oder ins Spital (außergewöhnliche Belastungen), ist ebenfalls nicht Teil der Simulation.

4.3 Ermittlung der Verteilungswirkungen der Abgeltung der kalten Progression

Um die Mikrosimulationsanalysen zu den Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Abgeltung der kalten Progression durchzuführen, wird für alle Personen im Datensatz die Steuer-schuld und das verfügbare Einkommen für das Jahr 2025 unter den in Abschnitt 3 (bzw. 4.2) beschriebenen Szenarien mit EUROMOD geschätzt. Aus der Differenz zwischen den unterschiedlichen Szenarien lassen sich die finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Maßnahmen zur Inflationsabgeltung auf der Individual- und auf der Haushaltsebene berechnen.

Unter Anwendung der Haushaltsgewichte kann ermittelt werden, wie die Maßnahmen die Einkommen von Personen und Haushalten an verschiedenen Stellen der Einkommensverteilung beeinflussen und in welchem Ausmaß sich die Armutsgefährdung verändert. Die Ergebnisse werden nach Dezilen der verfügbaren Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung im Basisszenario (also vor dem Inflationsausgleich) dargestellt.

5. Ergebnisse

5.1 Steueraufkommen und kalte Progression 2025

Die Differenz des simulierten Aufkommens der Einkommensteuer¹⁶⁾ im Basisszenario, d. h. vor Ausgleich der Inflation und jenes im Falle einer Anpassung der Tarifgrenzen und Absetzbeträge um die volle Inflationsrate von 5% ergibt für das Jahr 2025 ein geschätztes Volumen der kalten Progression in Höhe von 2.047 Mio. €. Die automatische Anpassung der Tarifgrenzen und Absetzbeträge um zwei Drittel der Inflationsrate führt zu simulierten Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer in Höhe von rund 1.371 Mio. € (Übersicht 3). Dies ergibt eine Differenz von 677 Mio. € für das verbleibende Drittel, das durch diskretionäre Maßnahmen auszugleichen ist. Im Vergleich zu den Schätzungen von Ertl et al. (2024), die auf aggregierten Daten basieren, ist das Entlastungsvolumen beim Zwei-Drittel-Ausgleich um 33 Mio. € (+2,5%) und beim Vollausgleich um 58 Mio. € (+2,9%) höher. Diese Unterschiede sind im Wesentlichen auf die unterschiedlichen Datengrundlagen und die darauf aufbauende Methodik zurückzuführen¹⁷⁾.

Übersicht 3: Schätzung der kalten Progression 2025

	In Mio. EUR
Simuliertes Steueraufkommen	
vor Inflationsausgleich	47.377
bei Inflationsausgleich zu 2/3	46.006
bei vollständigem Inflationsausgleich	45.330
Kalte Progression	
Insgesamt	2.047
Automatischer Ausgleich (Inflationsausgleich zu 2/3)	1.371
Diskretionärer Ausgleich (verbleibendes Drittel)	677

Q: WIFO-Berechnungen basierend auf EU-SILC 2022 und EUROMOD.

Die Entlastungswirkung eines Inflationsausgleichs hängt maßgeblich von der vor dem Inflationsausgleich bestehenden Steuerschuld ab. Die oberen Dezile der Verteilung des verfügbaren

¹⁶⁾ Der Kinderabsetzbetrag, der automatisch mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird, ist in den Simulationen den Transferleistungen zugerechnet und beeinflusst das Steueraufkommen daher nicht. Da seine Anpassung nicht auf Basis der zum Ausgleich der kalten Progression maßgeblichen Inflationsrate erfolgt, sondern über Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor des § 108f ASVG, bleibt er in allen betrachteten Szenarien unberührt.

¹⁷⁾ Die Einkommen aus unselbständiger Arbeit sowie Pensionseinkommen in EU-SILC basieren auf Lohnsteuerdaten. Dennoch gibt es Unterschiede zwischen den in EU-SILC und den in der Lohnsteuerstatistik erfassten Einkommen. In EU-SILC werden beispielsweise keine Personen außerhalb von Privathaushalten erfasst, ebenso wenig Personen, die zwischen dem Jahr des Einkommensbezugs und dem Jahr der Erhebung verstorben sind oder ins Ausland oder in einen Anstaltshaushalt verzogen sind. Die Anzahl der Einkommensbezieher:innen wird jedoch bei der Berechnung der Gewichte berücksichtigt (Statistik Austria, 2023a). Andere Komponenten des Markteinkommens wie das Einkommen selbstständig Beschäftigter, das Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie das Einkommen aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden, Kapitalerträge) basieren hingegen auf Befragungen, wobei die beiden letztgenannten in EU-SILC untererfasst sind. Neben zufallsbedingten Schwankungen, wie sie bei Stichprobenerhebungen auftreten, dürften die erfragten Einkommenskomponenten einen größeren Messfehler aufweisen als jene, die auf Steuerdaten beruhen.

Äquivalenzeinkommens tragen aufgrund ihres deutlich höheren Markteinkommens und der Progressivität des Einkommensteuersystems überdurchschnittlich zum Einkommensteueraufkommen bei (Rocha-Akis et al., 2023; Fink & Rocha-Akis, 2023). So trägt das oberste Dezil rund 47% zum gesamten Einkommensteueraufkommen bei, während die Steuerschuld im untersten Dezil, auf das lediglich 2% der Primäreinkommen (Bruttomarkteinkommen zuzüglich Bruttopensionsleistungen (hier einschließlich Ausgleichszulage)) entfallen, negativ ist (Übersicht 4). Hier übersteigt nach Berücksichtigung von Absetzbeträgen die Steuerrückerstattung in Form von Steuergutschriften (SV-Rückerstattung sowie SV-Bonus und/oder Anspruch und Inanspruchnahme von negativsteuerfähigen Absetzbeträgen wie AVAB, AEAB, Kindermehrbetrag) in Summe die Steuerschuld. Dieser Saldo entfällt zu 58% auf Frauen. Innerhalb aller Einkommensgruppen leisten Frauen u. a. aufgrund ihres geringeren Markt- und Pensionseinkommens¹⁸⁾ im Durchschnitt einen kleineren Beitrag zum Steueraufkommen. Insgesamt stammen knapp 70% des gesamten Steueraufkommens von Männern. Der negative Aufkommensanteil von Frauen im 2. Dezil ergibt sich daraus, dass Frauen im 2. Dezil noch ein negatives Aufkommen aufweisen, in Summe also Steuergutschriften überwiegen, während das bei Männern im 2. Dezil nicht mehr der Fall ist, ihr Aufkommensanteil übersteigt 100%. Geschlechtsunabhängig steigt der Anteil zum Steueraufkommen zwischen dem untersten und dem obersten Dezil kontinuierlich an.

Übersicht 4: **Steueraufkommen vor Inflationsausgleich, 2025**

	Insgesamt		Frauen	Männer
	In Mio. €	In %		
1. Dezil	-296	-0,6	58,0	42,0
2. Dezil	102	0,2	-57,6	157,6
3. Dezil	818	1,7	27,6	72,4
4. Dezil	1.598	3,4	29,8	70,2
5. Dezil	2.130	4,5	26,3	73,7
6. Dezil	3.001	6,3	29,5	70,5
7. Dezil	4.318	9,1	27,5	72,5
8. Dezil	5.452	11,5	32,5	67,5
9. Dezil	7.928	16,7	31,5	68,5
10. Dezil	22.324	47,1	31,3	68,7
Insgesamt	47.377	100,0	30,3	69,7

Q: WIFO-Berechnungen basierend auf EU-SILC 2022 und EUROMOD. – Dezile des verfügbaren Äquivalenzeinkommens vor Ausgleich.

¹⁸⁾ Das geringere Markteinkommen resultiert einerseits aus geringeren Beschäftigungsquoten von Frauen, insbesondere in Zusammenhang mit Kindern, und einer im Vergleich zu Männern höheren Teilzeitquote (Statistik Austria, 2024). Aber auch geringere Stundenlöhne tragen dazu bei (Böheim et al., 2024). Die Pensionseinkommen leiten sich großteils unmittelbar von den vorangegangenen Erwerbseinkommen ab, strukturelle Unterschiede in den Erwerbsbiografien von Frauen und Männern schreiben sich fort. Analysen zu geschlechtsspezifischen Pensionsunterschieden finden sich beispielsweise in Mayrhuber und Mairhuber (2020) und Eppel et al. (2024).

5.2 Steuerliche Entlastung

5.2.1 Entlastungsvolumen

Übersicht 5 zeigt die Verteilungs- und Aufkommenseffekte der verschiedenen Szenarien. Das Entlastungsvolumen beim automatischen Ausgleich um zwei Drittel der Inflationsrate (2/3-Ausgleich) verteilt sich ähnlich wie beim Ausgleich um die volle Inflationsrate (3/3-Ausgleich). In beiden Fällen ergeben sich die Effekte als Differenz zum Basisszenario ohne Inflationsausgleich. Rund ein Fünftel des Entlastungsvolumens kommt dem oberen Zehntel der Bevölkerung zugute, was beim Zwei-Drittel-Ausgleich 284 Mio. € und beim Vollaussgleich 424 Mio. € entspricht (Übersicht 7). Die Anteile am Entlastungsvolumen nehmen mit jedem niedrigeren Einkommensdezil ab (Übersicht 5). Etwa 1,5% des Entlastungsvolumens, also 21 Mio. € beim Zwei-Drittel-Ausgleich und 31 Mio. € beim Vollaussgleich, entfallen auf die unteren 10% der Bevölkerung mit den geringsten verfügbaren Äquivalenzeinkommen.

Wenn zusätzlich zum Zwei-Drittel-Ausgleich die Wirkung der diskretionären Maßnahmen für das verbleibende Drittel berücksichtigt wird, steigt das Entlastungsvolumen um 579 Mio. € auf 1.950 Mio. €¹⁹⁾. Der Anteil, der auf das unterste Dezil entfällt, steigt von rund 1,5% durch den automatischen Inflationsausgleich auf rund 7,3%. Wie beim automatischen Ausgleich entfällt ab dem zweiten Dezil mit jedem höheren Dezil ein größerer Anteil der Entlastung auf dieses Dezil. Allerdings nimmt die Entlastung relativ zu den Einkommen bzw. dem daraus resultierenden Steueraufkommen sukzessive ab. Während beim Zwei-Drittel- und Vollaussgleich die Gesamtentlastung für Männer rund 47% höher ist als für Frauen, fällt die Differenz beim diskretionären Ausgleich mit 34% etwas geringer aus. Frauen profitieren dabei am unteren Ende der Verteilung stärker von den diskretionären Maßnahmen, während Männer am oberen Ende der Verteilung überproportional davon profitieren. Insgesamt entfällt etwa ein Fünftel der Entlastung durch die diskretionären Maßnahmen auf das unterste Dezil, und rund die Hälfte auf die vier untersten Dezile (Übersicht 5).

¹⁹⁾ Die Erhöhung der Kleinunternehmergrenze und die Neuregelung des Sachbezugs für Dienstwohnungen (Punkt "Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen" in Abschnitt 2) werden in diesem Beitrag mangels detaillierter Daten nicht berücksichtigt.

Übersicht 5: Entlastungsvolumen und seine Verteilung im Überblick, 2025

	Volumen In Mio. €	1. Dezil	2. Dezil	3. Dezil	4. Dezil	5. Dezil	6. Dezil	7. Dezil	8. Dezil	9. Dezil	10. Dezil
		Anteil in %									
Insgesamt											
2/3-Ausgleich + Diskretionäres Drittel	1.950	7,3	6,7	7,4	7,6	7,9	9,5	10,4	11,4	13,4	18,6
2/3-Ausgleich	1.371	1,5	4,6	7,1	8,0	8,7	10,5	11,5	12,6	14,9	20,7
Diskretionäres Drittel	579	20,8	11,7	8,1	6,6	6,1	7,2	7,6	8,5	9,8	13,5
3/3-Ausgleich	2.047	1,5	4,5	7,0	8,0	8,7	10,5	11,5	12,6	14,9	20,7
Frauen											
2/3-Ausgleich + Diskretionäres Drittel	802	9,4	7,3	7,9	7,5	7,1	9,2	9,8	11,4	12,8	17,6
2/3-Ausgleich	555	1,7	4,8	7,5	7,7	8,0	10,4	11,2	13,1	14,9	20,7
Diskretionäres Drittel	247	26,6	12,9	8,8	6,8	5,2	6,5	6,7	7,6	8,1	10,7
3/3-Ausgleich	827	1,7	4,7	7,4	7,8	8,0	10,3	11,2	13,2	15,0	20,8
Männer											
2/3-Ausgleich + Diskretionäres Drittel	1.148	5,8	6,3	7,0	7,6	8,4	9,7	10,8	11,4	13,7	19,2
2/3-Ausgleich	816	1,4	4,5	6,8	8,1	9,1	10,6	11,8	12,3	14,8	20,7
Diskretionäres Drittel	332	16,6	10,8	7,6	6,4	6,8	7,6	8,4	9,2	11,0	15,7
3/3-Ausgleich	1.221	1,4	4,4	6,8	8,1	9,1	10,6	11,8	12,3	14,8	20,7

Q: WIFO-Berechnungen basierend auf EU-SILC 2022 und EUROMOD. – Dezile des verfügbaren Äquivalenzeinkommens vor Ausgleich. 3/3-Ausgleich: Voller Ausgleich über Tarifgrenzen und Absetzbeträge.

Übersicht 6 stellt ausgehend vom Szenario des Zwei-Drittel-Ausgleichs die Auswirkungen der einzelnen diskretionären Maßnahmen für den Ausgleich des verbleibenden Drittels dar²⁰⁾21). Der Kinderzuschlag bewirkt eine Entlastung von 178 Mio. €, während die zusätzliche Inflationsanpassung der Tarifgrenzen zu vergleichbaren Mindereinnahmen von 173 Mio. € führt. Die Entlastung, die auf die Erhöhung des Tages- und Nächtigungsgeldes sowie des Kilometergeldes zurückzuführen ist, wird auf 105 Mio. €, während die Valorisierung der Freigrenze und der Einschleifgrenze für sonstige Bezüge auf 15 Mio. € geschätzt wird. Insgesamt führen die zusätzlichen Anhebungen der Absetzbeträge zu Mindereinnahmen von rund 108 Mio. €, wobei der Pensionist:innenabsetzbetrag (PAB) mit 59 Mio. € den größten Anteil ausmacht und der Alleinerzieher:innenabsetzbetrag mit 1 Mio. € den geringsten Anteil hat. Die Unterschiede zwischen VAB und PAB in der Verteilung des Entlastungsvolumens erklärt sich mit der Verteilung der Anspruchsberechtigten. Unselbständig Beschäftigte haben Anspruch auf den VAB, Pensionist:innen haben Anspruch auf den PAB. Während Erstere in der oberen Hälfte der Verteilung

²⁰⁾ Der gezeigte Effekt einer Einzelmaßnahme ist als ihr Effekt ohne Berücksichtigung der anderen Maßnahmen zu verstehen. Es handelt sich also um den zusätzlichen Effekt zum Zwei-Drittel-Ausgleich, den die Einzelmaßnahme bzw. die zusammengefassten Einzelmaßnahmen haben. Die Summe der einzelnen diskretionären Maßnahmen weicht leicht von dem in Übersicht 5 gezeigten Gesamtvolumen für das diskretionäre Drittel ab. Diese Differenz erklärt sich durch Interaktionen zwischen den Maßnahmen, aber auch mit anderen Elementen, die nicht von den Maßnahmen betroffen sind.

²¹⁾ In Übersicht 11 und Übersicht 12 im Anhang finden sich Detaildarstellungen für das Szenario mit Zwei-Drittel-Ausgleich bzw. das Szenario mit vollem Ausgleich.

Überdurchschnittlich vertreten sind, sind Letztere überdurchschnittlich in der unteren Hälfte der Verteilung vorzufinden. Zudem steht der PAB bei höheren Pensionseinkünften nicht mehr zu.

Übersicht 6: Entlastungsvolumen des diskretionären Drittels im Detail, 2025

	Volumen In Mio. €	1. Dezil	2. Dezil	3. Dezil	4. Dezil	5. Dezil	6. Dezil	7. Dezil	8. Dezil	9. Dezil	10. Dezil
		Anteil in %									
Insgesamt											
Tarifgrenzen	173	0,9	3,2	5,7	7,0	8,2	10,3	11,9	13,2	16,0	23,5
Tages-/Nächtigungs-/Kilometergeld	105	(0,4)	1,7	3,7	6,1	7,3	9,2	11,2	13,8	17,5	29,1
VAB	44	3,6	8,3	9,5	9,1	10,2	11,7	11,5	12,5	12,4	11,2
PAB	59	3,3	11,5	17,4	16,7	12,2	10,9	8,8	8,9	7,3	2,9
AVAB + AEAB	5	24,2	25,6	15,6	11,5	6,2	5,4	4,5	3,2	(1,6)	(2,3)
AVAB	4	24,5	26,6	17,5	11,7	5,2	(4,4)	(4,8)	(2,0)	(1,4)	(1,8)
AEAB	1	23,6	23,0	10,5	10,8	8,5	7,8	(3,6)	(6,2)	(2,3)	(3,6)
Kinderzuschlag	178	62,9	25,4	9,2	(1,8)	(0,1)	(0,5)	(0,0)	(0,0)	(0,0)	(0,0)
Freigrenze	15	13,0	23,8	10,1	12,1	8,6	7,8	9,3	7,1	5,6	(2,7)
Frauen											
Tarifgrenzen	66	1,0	3,6	5,8	6,6	7,4	10,2	11,4	13,7	16,1	24,3
Tages-/Nächtigungs-/Kilometergeld	17	(0,3)	(1,5)	2,6	5,7	6,0	8,8	9,7	12,9	16,5	35,9
VAB	22	2,6	8,1	9,1	8,9	10,2	11,5	12,4	13,5	12,3	11,2
PAB	33	3,5	7,9	16,2	14,9	10,4	10,8	11,2	11,2	9,7	4,3
AVAB + AEAB	2	35,3	23,5	11,0	8,8	4,9	(5,4)	(2,6)	(4,6)	(1,7)	(2,1)
Kinderzuschlag	97	63,4	22,7	(9,3)	(3,3)	(0,3)	(0,9)	(0,0)	(0,0)	(0,0)	(0,0)
Freigrenze	11	10,8	23,8	8,2	11,9	9,6	8,0	10,7	7,2	6,4	(3,3)
Männer											
Tarifgrenzen	107	0,9	3,0	5,6	7,3	8,7	10,4	12,3	12,8	16,0	23,0
Tages-/Nächtigungs-/Kilometergeld	88	(0,4)	1,7	3,9	6,2	7,6	9,3	11,5	13,9	17,7	27,7
VAB	22	4,5	8,5	9,9	9,4	10,1	11,9	10,6	11,5	12,5	11,2
PAB	26	3,2	16,1	19,1	18,8	14,5	11,0	5,8	6,0	4,2	(1,2)
AVAB + AEAB	3	17,5	26,8	18,3	13,1	6,9	5,4	(5,6)	(2,4)	(1,6)	(2,4)
Kinderzuschlag	81	62,3	(28,5)	(9,1)	(0,0)	(0,0)	(0,0)	(0,0)	(0,0)	(0,0)	(0,0)
Freigrenze	4	18,9	23,7	15,1	(12,9)	(5,8)	(7,2)	(5,4)	(6,6)	(3,2)	(1,2)

Q: WIFO-Berechnungen basierend auf EU-SILC 2022 und EUROMOD. – Dezile des verfügbaren Äquivalenzeinkommens vor Ausgleich. – VAB: Verkehrsabsatzbetrag inkl. Zuschlag und SV-Rückerstattung/-Bonus, PAB: Pensionist:innenabsatzbetrag inkl. erhöhtem PAB und SV-Rückerstattung/-Bonus, AVAB: Alleinverdiener:innenabsatzbetrag, AEAB: Alleinerzieher:innenabsatzbetrag. Zahlen in Klammern beruhen auf geringen Fallzahlen. Sind in der Randverteilung weniger als 50 oder in der Zelle weniger als 20 Fälle vorhanden, wird geklammert.

Die Verteilungswirkungen der einzelnen diskretionären Maßnahmen variieren erheblich. Bei der zusätzlichen Anhebung der Tarifgrenzen entfällt, ähnlich wie beim automatischen Zwei-Drittel-Ausgleich, erwartungsgemäß ein zunehmend größerer Anteil des Entlastungsvolumens auf jedes höhere Dezil. Knapp ein Viertel kommt dem obersten und die Hälfte den drei obersten Dezilen zugute. Auch die Erhöhung der Tages- und Nächtigungsgelder sowie des

Kilometergeldes kommt überwiegend der Bevölkerung in den oberen Einkommensdezilen zugute: Rund 30% des Entlastungsvolumens fließt in das oberste Dezil, und rund 60% gehen an die drei obersten Dezile. Diese beiden Maßnahmen belaufen sich auf 280 Mio. €.

Im Gegensatz dazu zeigt der Kinderzuschlag eine deutlich progressive Wirkung: 63% der Entlastung gelangen an das unterste Einkommensdezil, ein Viertel an das zweite Dezil und knapp 10% an das dritte Dezil. Die Konzentration auf die unteren beiden Dezile erklärt sich einerseits durch die Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme und andererseits durch die Verteilung der Personen mit (simulierten) AVAB oder AEAB, wobei Frauen häufiger alleinerziehend (Frauenanteil: 91%), Männer häufiger alleinverdienend (Frauenanteil: 17%) sind und die Gruppe der Alleinverdienenden größer ist. Rund 47% der Personen (56% der Frauen) mit AVAB oder AEAB befinden sich in den unteren beiden Dezilen. Etwa die Hälfte der Entlastung durch die Anhebung der Absetzbeträge fließt in diese beiden Dezile.

Die Entlastung durch die Valorisierung der Freigrenze wirkt ebenfalls leicht progressiv, wobei rund die Hälfte des Volumens auf die unteren drei Dezile entfällt. Aufgrund geringerer Einkommen profitieren Frauen stärker als Männer von dieser Maßnahme. Allerdings fällt die Maßnahme aufgrund des geringen Volumens weniger stark ins Gewicht.

Insgesamt treten die größten Entlastungen an den Rändern der Verteilung auf. Ein Fünftel (21%) des Entlastungsvolumens durch die diskretionären Maßnahmen sind im untersten Dezil konzentriert, was die Anteile im zweiten (12%) und im obersten Dezil (14%) deutlich übersteigt. Rund 41% der Entlastung kommen den unteren drei Dezilen zugute, während knapp ein Drittel (32%) den obersten drei Dezilen zugutekommen (Übersicht 5). Am wenigsten spürbar ist die Entlastung im Bereich zwischen dem 3. und dem 7. Dezil, auf die jeweils etwa 6% bis 8% des Volumens entfallen.

Im Vergleich zum automatischen Ausgleich um die volle Inflationsrate erhöht sich durch die diskretionären Maßnahmen zur Kompensation des verbleibenden Drittels der Anteil der Entlastung im untersten Einkommensdezil, der Frauen zugutekommt, von 46% auf 53%. Im Durchschnitt bleibt das Entlastungsvolumen, das auf Frauen entfällt, jedoch unverändert bei rund 41%²²⁾. Zwar profitieren Frauen in Relation zu ihrem Anteil am Steueraufkommen von der Mehrheit der Maßnahmen überproportional, jedoch dämpft das größere Volumen jener Maßnahmen, von denen Frauen proportional oder unterproportional profitieren, einen angleichenden Effekt deutlich. Das Entlastungsvolumen, das auf Armutsgefährdete entfällt, beträgt beim Zwei-Drittel-Inflationsausgleich 50 Mio. € und steigt durch die diskretionären Maßnahmen auf rund 211 Mio. €. Der Anteil der Entlastung, der Frauen zugutekommt, steigt dabei unter den Armutsgefährdeten von 44% (2/3-Ausgleich) auf 50% (2/3-Ausgleich zuzüglich diskretionärer Maßnahmen; Übersicht 7).

²²⁾ In Übersicht 13 im Anhang findet sich eine Darstellung der jeweiligen auf Frauen entfallenden Anteile am Entlastungsvolumen.

Übersicht 7: Entlastungsvolumen nach Dezil und Geschlecht, 2025

	2/3-Ausgleich		Inklusive diskretionärem Drittel		3/3-Ausgleich	
	Insgesamt	Frauen	Insgesamt	Frauen	Insgesamt	Frauen
	In Mio. €	In %	In Mio. €	In %	In Mio. €	In %
1. Dezil	21	46,4	142	53,2	31	46,3
2. Dezil	63	42,1	131	44,7	93	42,0
3. Dezil	97	42,7	144	43,8	144	42,5
4. Dezil	109	39,2	147	40,6	164	39,4
5. Dezil	119	37,4	154	37,1	177	37,1
6. Dezil	144	40,0	185	39,8	214	39,7
7. Dezil	158	39,3	202	38,9	236	39,1
8. Dezil	173	42,1	222	41,2	259	42,2
9. Dezil	204	40,6	260	39,5	305	40,6
10. Dezil	284	40,5	362	39,0	424	40,4
Insgesamt	1.371	40,5	1.950	41,1	2.047	40,4
Armutgefährdete	50	44,4	211	50,2	74	44,2

Q: WIFO-Berechnungen basierend auf EU-SILC 2022 und EUROMOD. – Dezile des verfügbaren Äquivalenzeinkommens vor Ausgleich. 3/3-Ausgleich: Voller Ausgleich über Tarifgrenzen und Absetzbeträge.

5.2.2 Abgabenbelastung

Im Folgenden wird der Fokus auf die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Abgabenbelastung gerichtet. Die durchschnittliche Abgabenbelastung, gemessen als Summe aus Sozialbeiträgen (der Arbeitnehmer:innen) und Einkommensteuer im Verhältnis zum Bruttogesamteinkommen (Erwerbs- und Kapitaleinkommen sowie Pensionen und öffentlicher Geldleistungen), variiert vor Inflationsausgleich zwischen 1,4% für die 10% der Bevölkerung mit den geringsten verfügbaren Einkommen und 31,3% für die 10% der Bevölkerung mit den höchsten verfügbaren Einkommen. Im Durchschnitt beträgt die Abgabenbelastung 17,5%. Mit Ausnahme der beiden untersten Dezile sinkt die Abgabenbelastung je nach Inflationsausgleichsszenario um 0,4 Prozentpunkte (2/3-Ausgleich) bis 0,6 Prozentpunkte (3/3-Ausgleich). Für die Bevölkerung im untersten Dezil sowie für Armutsgefährdete – diese haben vor Ausgleich eine Abgabenbelastung von 2,8% – verringert sich die Abgabenbelastung durch den Zwei-Drittel-Ausgleich um 0,2 Prozentpunkte. Werden die diskretionären Maßnahmen mitberücksichtigt, wobei der Kinderzuschlag der Einkommensteuer zugerechnet ist, verringert sich die Belastung hingegen für diese Gruppen um rund einen Prozentpunkt und damit deutlich stärker. Im Durchschnitt reduziert sich die Abgabenbelastung um 0,6 Prozentpunkte auf 16,9% (Übersicht 8)²³⁾.

²³⁾ Eine Zurechnung des Kinderzuschlags zu den Transferleistungen ergäbe für das untere Drittel der Äquivalenzeinkommensverteilung eine etwas stärkere Entlastung. Wird die Abgabenbelastung nicht wie in Übersicht 8 als Durchschnitt über alle Personen mit einem von Null verschiedenen Bruttogesamteinkommen berechnet, sondern als Division der entsprechenden Aggregate auf Dezilebene, ergibt sich im Basisszenario in jedem Dezil eine höhere Abgabenbelastung, die sich insgesamt auf 26,4% beläuft. Der absolute Rückgang der Abgabenbelastung bleibt ähnlich hoch.

Übersicht 8: **Effekt auf die durchschnittliche Abgabenbelastung nach Dezil, 2025**

	Vor Ausgleich Ø in %	2/3-Ausgleich	Inklusive diskretionärem Drittel In Prozentpunkten	3/3-Ausgleich
1. Dezil	1,4	-0,2	-1,1	-0,3
2. Dezil	7,9	-0,3	-0,6	-0,4
3. Dezil	12,5	-0,4	-0,5	-0,6
4. Dezil	15,0	-0,4	-0,5	-0,6
5. Dezil	16,1	-0,4	-0,5	-0,6
6. Dezil	18,5	-0,4	-0,5	-0,6
7. Dezil	20,8	-0,4	-0,5	-0,6
8. Dezil	22,6	-0,4	-0,5	-0,6
9. Dezil	26,2	-0,4	-0,5	-0,6
10. Dezil	31,3	-0,4	-0,4	-0,5
Insgesamt	17,5	-0,4	-0,6	-0,5
Armutsgefährdete	2,8	-0,2	-1,0	-0,3

Q: WIFO-Berechnungen basierend auf EU-SILC 2022 und EUROMOD. – Dezile des verfügbaren Äquivalenzeinkommens vor Ausgleich. 3/3-Ausgleich: Voller Ausgleich über Tarifgrenzen und Absetzbeträge. Abgabenbelastung: Summe aus Sozialbeiträgen (der Arbeitnehmer:innen) und Einkommensteuer im Verhältnis zum Bruttogesamteinkommen. Der Kinderzuschlag ist der Einkommensteuer zugerechnet.

5.3 Verfügbare Einkommen

Die äquivalisierten verfügbaren Einkommen (ausgedrückt in Jahreszwölfstel) steigen durch den Zwei-Drittel-Inflationsausgleich im Durchschnitt um 0,5% bzw. 18 €, jene der Armutsgefährdeten um 0,3% bzw. 4 €. Im Einklang mit den oben beschriebenen Verteilungswirkungen des Entlastungsvolumens, erfahren die untersten 10% der Bevölkerung mit +0,2% die geringsten Einkommenssteigerungen, während die Einkommen für die Dezile 3 bis 10 zwischen 0,4% und 0,6% steigen. Werden die Tarifgrenzen und Absetzbeträge um die volle Höhe der Inflationsrate angepasst, erhöhen sich die verfügbaren Äquivalenzeinkommen im Schnitt um 0,8%. Auch in diesem Fall sind die Einkommenszuwächse für die unteren 20% und insbesondere für die unteren 10% (+0,3%) sowie für die Armutsgefährdeten (+0,4%) deutlich unterdurchschnittlich.

Werden die diskretionären Maßnahmen zusätzlich zum Zwei-Drittel-Ausgleich berücksichtigt, steigen die Einkommen der unteren 10% der Bevölkerung um 2,1% (+23 €), was deutlich über dem Durchschnitt von +1,0% (+28 €) liegt. Auch die Armutsgefährdeten erfahren einen überdurchschnittlichen relativen Einkommenszuwachs von 1,9% (+22 €; Übersicht 9). Diese Wirkung in den unteren Dezilen geht dabei zu einem großen Teil auf den Kinderzuschlag zurück. Wäre der Kinderzuschlag die einzige zusätzliche Maßnahme zum Zwei-Drittel-Ausgleich, würde das Äquivalenzeinkommen im 1. Dezil dennoch um 1,8% steigen, wobei die Wirkung auf Frauen mit +2,0% etwas höher ist als der Effekt auf Männer (1,8%).

Insgesamt entwickelt sich das Äquivalenzeinkommen der Männer und der Frauen sehr ähnlich, unabhängig davon, ob der Zwei-Drittel mit oder ohne diskretionäre Maßnahmen oder die Anpassung um die volle Inflationsrate betrachtet wird. Im Durchschnitt dürfte damit die Annäherung der äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommen gering sein.

Übersicht 9: **Effekt auf das verfügbare Äquivalenzeinkommen nach Dezil, 2025**

Durchschnittliche monatliche Veränderung (12-mal pro Jahr)

	Vor Ausgleich	2/3-Ausgleich		Inklusive diskretionärem Drittel		3/3-Ausgleich	
	In €	In €	In %	In €	In %	In €	In %
1. Dezil	1.101	+2,6	+0,2	+22,7	+2,1	+3,9	+0,3
2. Dezil	1.795	+7,6	+0,4	+19,2	+1,1	+11,3	+0,6
3. Dezil	2.198	+11,6	+0,5	+19,7	+0,9	+17,2	+0,8
4. Dezil	2.513	+13,8	+0,5	+20,8	+0,8	+20,6	+0,8
5. Dezil	2.820	+15,6	+0,6	+22,6	+0,8	+23,2	+0,8
6. Dezil	3.137	+18,2	+0,6	+26,4	+0,8	+27,0	+0,9
7. Dezil	3.506	+20,5	+0,6	+29,5	+0,8	+30,7	+0,9
8. Dezil	3.924	+23,0	+0,6	+33,3	+0,8	+34,4	+0,9
9. Dezil	4.523	+26,5	+0,6	+38,1	+0,8	+39,7	+0,9
10. Dezil	6.824	+35,3	+0,5	+48,9	+0,8	+52,8	+0,8
Insgesamt	3.233	+17,5	+0,5	+28,1	+1,0	+26,1	+0,8
Armutsgefährdete	1.291	+4,1	+0,3	+22,2	+1,9	+6,1	+0,4

Q: WIFO-Berechnungen basierend auf EU-SILC 2022 und EUROMOD. – Dezile des verfügbaren Äquivalenzeinkommens vor Ausgleich. 3/3-Ausgleich: Voller Ausgleich über Tarifgrenzen und Absetzbeträge.

5.4 Armutsgefährdung

Die Anpassung der Tarifgrenzen und Absetzbeträge im Zuge des Inflationsausgleichs erhöht einerseits die verfügbaren Einkommen, andererseits aber auch die Armutsgefährdungsschwelle, die an das Medianeinkommen geknüpft ist. Je nach Ausmaß dieser relativen Veränderungen kann dies zu einer Erhöhung oder Verringerung der Armutsgefährdungsquote führen. Für Haushalte im unteren Bereich der Einkommensverteilung wirkt sich der automatische Inflationsausgleich, wie bereits oben erläutert, deutlich geringer auf die Einkommen aus als für andere Haushalte. In einigen Fällen übersteigt die Erhöhung der Armutsgefährdungsschwelle den Einkommenszuwachs in den unteren Einkommensdezilen, wodurch Haushalte, deren verfügbares Einkommen vor der Inflationsanpassung etwas oberhalb der Armutsgefährdungsschwelle lag, durch die Inflationsanpassung in die Gruppe der relativ Armutsgefährdeten rutschen können. Im Falle des Zwei-Drittel-Ausgleichs betrifft dies rund 7.500 Personen – eine Zahl, die den Effekt auf die Armutsgefährdungsquote marginal um 0,1 Prozentpunkte erhöht. Bei einem vollen Ausgleich würde die Quote ebenfalls um 0,1 Prozentpunkte steigen.

Die Wirkung des Zwei-Drittel-Ausgleichs zuzüglich der diskretionären Maßnahmen des verbleibenden Drittels führt insbesondere aufgrund der progressiven Verteilungswirkung des Kinderzuschlags zu einer leichten Verringerung der Armutsgefährdungsquote um 0,3 Prozentpunkte bzw. zu einer Verringerung der armutsgefährdeten Personen um rund 26.000.

Wird die Armutsgefährdungsschwelle auf den Wert im Basisszenario verankert bzw. fixiert, zeigt sich, dass die induzierten Einkommenszuwächse durch den Zwei-Drittel-Inflationsausgleich zuzüglich diskretionärer Maßnahmen zu einer Verringerung der Armutsgefährdungsquote um 0,6 Prozentpunkte (rund 53.000 Personen) führen. Die Effekte auf die Armutsgefährdungsquote sind insgesamt weitgehend geschlechtsunabhängig (Übersicht 10).

Übersicht 10: **Armutsgefährdung, 2025**

	Bewegliche Schwelle			Verankerte Schwelle		
	Insgesamt	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
	Armutsgefährdungsquote in %					
Vor Ausgleich	15,0	15,1	14,8	15,0	15,1	14,8
	Veränderung in Prozentpunkten					
2/3-Ausgleich	+0,1	+0,1	+0,1	-0,2	-0,2	-0,2
Inklusive diskretionärem Drittel	-0,3	-0,3	-0,3	-0,6	-0,6	-0,6
3/3-Ausgleich	+0,1	+0,1	+0,1	-0,3	-0,3	-0,2
	Personen in 1.000					
Vor Ausgleich	1.366,8	700,7	666,1	1.366,8	700,7	666,1
	Veränderung in 1.000 Personen					
2/3-Ausgleich	+7,5	+5,0	+2,5	-17,6	-10,8	-6,9
Inklusive diskretionärem Drittel	-26,3	-11,6	-14,7	-53,2	-27,5	-25,7
3/3-Ausgleich	+8,5	+6,1	+2,4	-24,3	-14,1	-10,2

Q: WIFO-Berechnungen basierend auf EU-SILC 2022 und EUROMOD. – 3/3-Ausgleich: Voller Ausgleich über Tarifgrenzen und Absatzbeträge. Armutsgefährdungsschwelle: 60% des mittleren verfügbaren Äquivalenzeinkommen.

6. Literatur

- Alterssicherungskommission. (2023). *Mittelfristgutachten Teil: Gesetzliche Pensionsversicherung* (Gutachten über die voraussichtliche Gebarung der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Jahren 2023 bis 2028 gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Alterssicherungskommissions-Gesetz).
- Baumgartner, J. (2024). Inflationsprognose 2024/2028 vom Juni 2024. *WIFO Research Briefs*, 11. <https://www.wifo.ac.at/publication/pid/52943235>
- Böheim, R., Fink, M., & Zulehner, C. (2024). Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern in Österreich von 2011 bis 2022. *WIFO Research Briefs*, 3. <https://www.wifo.ac.at/publication/pid/50992118>
- Deville, J.-C., & Särndal, C.-E. (1992). Calibration Estimators in Survey Sampling. *Journal of the American Statistical Association*, 87(418), 376–382. <https://doi.org/10.1080/01621459.1992.10475217>
- Eppel, R., Fink, M., Horvath, T., Mayrhuber, C., & Rocha-Akis, S. (2024). *Simulation von Änderungen des Pensionssystems auf die Höhe der Alterseinkommen und den Gender Pension Gap in Österreich: Endbericht*.
- Ertl, M., Forstner, S., Reiter, M., Schröter, F., Baumgartner, J., & Loretz, S. (2024). *Progressionsbericht 2024*. Institut für Höhere Studien (IHS).
- Fink, M., & Rocha-Akis, S. (2023). Wer finanziert den Wohlfahrtsstaat? Erkenntnisse aus der WIFO-Umverteilungsstudie. *WIFO-Monatsberichte*, 96(12), 883–895.
- Fuchs, M., Geyer, L., & Wohlgenuth, F. (2023). *EUROMOD Country Report. Austria (AT) 2020-2023*. European Commission.
- Glocker, C., & Ederer, S. (2024). Hohe Verunsicherung hält Österreichs Wirtschaft in der Stagnation. *WIFO-Konjunkturprognose*, 2. <https://www.wifo.ac.at/publication/pid/52905241>
- Mayrhuber, C., & Mairhuber, I. (2020). *Trapez-Analyse: Geschlechtsspezifische Pensionsunterschiede in Österreich. Quantitative und qualitative Befunde*. WIFO – FORBA. <https://www.wifo.ac.at/www/pubid/65850>
- Pacifico, D. (2014). Sreweight: A Stata Command to Reweight Survey Data to External Totals. *The Stata Journal*, 14(1), 4–21. <https://doi.org/10.1177/1536867X1401400103>
- Rocha-Akis, S., Bierbaumer-Polly, J., Bittschi, B., Bock-Schappelwein, J., Einsiedl, M., Fink, M., Klien, M., Loretz, S., & Mayrhuber, C. (2023). *Umverteilung durch den Staat in Österreich 2019 und Entwicklungen von 2005 bis 2019*. WIFO. <https://www.wifo.ac.at/publication/70290/>
- Statistik Austria. (2023a). *Standard-Dokumentation, Metainformationen, Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität zu EU-SILC 2022*.
- Statistik Austria. (2023b). *Tabellenband EU-SILC 2022 und Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt EU-SILC 2020 bis 2022*. Statistik Austria.
- Statistik Austria. (2024). *Arbeitsmarktstatistiken 2023. Ergebnisse der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung und der Offene-Stellen-Erhebung*. Statistik Austria.
- Sutherland, H., & Figari, F. (2013). EUROMOD: The European Union Tax-Benefit Microsimulation Model. *International Journal of Microsimulation*, 6(1), 4–26. <https://doi.org/10.34196/ijm.00075>

Anhang

Übersicht 11: Entlastungsvolumen des 2/3-Ausgleichs im Detail, 2025

	Volumen In Mio. €	1. Dezil	2. Dezil	3. Dezil	4. Dezil	5. Dezil	6. Dezil	7. Dezil	8. Dezil	9. Dezil	10. Dezil
		Anteil in %									
Insgesamt											
Tarifgrenzen	1.161	1,0	3,3	5,7	7,0	8,3	10,4	11,9	13,1	16,0	23,3
VAB	124	3,7	8,2	9,5	9,0	10,2	11,6	11,6	12,5	12,4	11,3
PAB	119	3,5	13,0	17,9	16,0	11,7	11,1	8,6	8,6	6,7	2,9
AVAB + AEAB	10	24,1	25,3	15,7	11,6	6,2	5,4	4,5	3,3	(1,6)	(2,3)
AVAB	7	24,3	26,3	17,6	11,9	5,3	(4,5)	(4,9)	(2,1)	(1,4)	(1,8)
AEAB	3	23,7	22,7	10,8	10,8	8,5	7,7	(3,6)	(6,2)	(2,3)	(3,6)
Frauen											
Tarifgrenzen	444	1,2	3,7	5,9	6,6	7,5	10,2	11,2	13,5	16,1	24,2
VAB	62	2,7	8,1	9,3	8,9	10,4	11,4	12,4	13,4	12,2	11,3
PAB	67	3,4	9,1	16,4	14,5	10,1	11,4	11,1	10,8	9,0	4,2
AVAB + AEAB	4	35,1	23,4	11,2	8,9	4,9	(5,4)	(2,7)	(4,6)	(1,7)	(2,1)
Männer											
Tarifgrenzen	717	0,9	3,1	5,6	7,3	8,7	10,5	12,3	12,9	15,9	22,8
VAB	62	4,7	8,4	9,7	9,2	10,0	11,9	10,8	11,6	12,5	11,4
PAB	52	3,7	17,9	20,0	18,0	13,7	10,7	5,4	5,8	3,7	(1,2)
AVAB + AEAB	6	17,5	26,4	18,4	13,2	7,0	5,4	(5,7)	(2,5)	(1,6)	(2,4)

Q: WIFO-Berechnungen basierend auf EU-SILC 2022 und EUROMOD. – Dezile des verfügbaren Äquivalenzeinkommens vor Ausgleich. – VAB: Verkehrsabsatzbetrag inkl. Zuschlag und SV-Rückerstattung/-Bonus, PAB: Pensionist:innenabsatzbetrag inkl. erhöhtem PAB und SV-Rückerstattung/-Bonus, AVAB: Alleinverdiener:innenabsatzbetrag, AEAB: Alleinerzieher:innenabsatzbetrag. Zahlen in Klammern beruhen auf geringen Fallzahlen. Sind in der Randverteilung weniger als 50 oder in der Zelle weniger als 20 Fälle vorhanden, wird geklammert.

Übersicht 12: **Entlastungsvolumen des 3/3-Ausgleichs im Detail, 2025**

	Volumen	1. Dezil	2. Dezil	3. Dezil	4. Dezil	5. Dezil	6. Dezil	7. Dezil	8. Dezil	9. Dezil	10. Dezil
	In Mio. €	Anteil in %									
Insgesamt											
Tarifgrenzen	1.730	1,0	3,3	5,7	7,0	8,2	10,4	11,9	13,1	16,0	23,4
VAB	124	3,7	8,2	9,5	9,0	10,2	11,6	11,6	12,5	12,4	11,3
PAB	177	3,4	12,5	17,8	16,3	11,8	11,0	8,7	8,7	6,9	2,9
AVAB + AEAB	15	24,2	25,3	15,6	11,6	6,2	5,4	4,5	3,3	(1,6)	(2,3)
AVAB	11	24,4	26,4	17,5	11,8	5,3	(4,5)	(4,9)	(2,1)	(1,4)	(1,8)
AEAB	4	23,7	22,7	10,8	10,8	8,5	7,7	(3,6)	(6,2)	(2,3)	(3,6)
Frauen											
Tarifgrenzen	659	1,2	3,7	5,9	6,7	7,4	10,1	11,1	13,6	16,2	24,3
VAB	62	2,7	8,1	9,3	8,9	10,4	11,4	12,4	13,4	12,2	11,3
PAB	99	3,4	8,8	16,3	14,7	10,2	11,2	11,1	10,9	9,2	4,3
AVAB + AEAB	6	35,2	23,4	11,2	8,9	4,9	(5,3)	(2,7)	(4,6)	(1,7)	(2,1)
Männer											
Tarifgrenzen	1.071	0,9	3,0	5,6	7,3	8,7	10,5	12,4	12,8	15,9	22,8
VAB	62	4,7	8,4	9,7	9,2	10,0	11,9	10,8	11,6	12,5	11,4
PAB	77	3,5	17,4	19,7	18,2	13,9	10,8	5,5	5,8	3,9	(1,2)
AVAB + AEAB	9	17,5	26,5	18,3	13,2	7,0	5,4	(5,6)	(2,4)	(1,6)	(2,4)

Q: WIFO-Berechnungen basierend auf EU-SILC 2022 und EUROMOD. – Dezile des verfügbaren Äquivalenzeinkommens vor Ausgleich. – VAB: Verkehrsabsatzbetrag inkl. Zuschlag und SV-Rückerstattung/-Bonus, PAB: Pensionist:innenabsatzbetrag inkl. erhöhtem PAB und SV-Rückerstattung/-Bonus, AVAB: Alleinverdiener:innenabsatzbetrag, AEAB: Alleinerzieher:innenabsatzbetrag. Zahlen in Klammern beruhen auf geringen Fallzahlen. Sind in der Randverteilung weniger als 50 oder in der Zelle weniger als 20 Fälle vorhanden, wird geklammert.

Übersicht 13: **Frauenanteil am Entlastungsvolumen, 2025**

Anteil des auf Frauen entfallenden Entlastungsvolumens

	Insgesamt	1. Dezil	2. Dezil	3. Dezil	4. Dezil	5. Dezil	6. Dezil	7. Dezil	8. Dezil	9. Dezil	10. Dezil
		Anteil in %									
2/3-Ausgleich											
Tarifgrenzen	38,2	45,6	42,8	39,6	35,8	34,6	37,4	35,9	39,3	38,6	39,6
VAB	50,2	36,6	49,4	49,1	49,3	51,1	49,1	53,6	53,8	49,7	50,1
PAB	56,5	54,7	39,8	51,6	51,1	49,0	57,9	72,9	70,8	75,6	82,5
AVAB + AEAB	37,7	54,8	34,9	26,9	28,9	29,9	(37,3)	(22,3)	(53,1)	-	-
AVAB	16,6										
AEAB	91,4										
Diskretionäres Drittel											
Tarifgrenzen	38,3	42,8	42,5	39,2	36,0	34,5	37,8	36,5	40,0	38,4	39,5
T/N/K-Geld	16,1	-	(14,4)	11,4	15,0	13,1	15,3	14,0	15,1	15,2	19,9
VAB	50,2	37,0	49,0	48,1	49,0	50,6	49,3	54,2	54,3	49,9	50,4
PAB	55,6	57,3	37,9	51,4	49,8	47,4	55,2	70,5	69,9	74,1	(81,2)
AVAB + AEAB	37,7	54,9	34,6	26,7	28,9	29,9	(37,9)	(22,3)	(53,5)	-	-
AVAB	16,8										
AEAB	91,4										
Kinderzuschlag	54,3	54,8	(48,7)	-	-	-	-	-	-	-	-
Freigrenze	37,7	54,8	34,8	26,9	28,9	29,9	37,3	22,3	(53,2)	(39,4)	-
3/3-Ausgleich											
Tarifgrenzen	38,1	44,3	42,6	39,4	36,0	34,3	37,0	35,6	39,5	38,5	39,6
VAB	50,2	36,6	49,4	49,1	49,3	51,1	49,1	53,6	53,8	49,7	50,1
PAB	56,1	55,2	39,2	51,5	50,8	48,3	56,9	72,0	70,5	75,2	82,1
AVAB + AEAB	37,7	54,8	34,8	26,9	28,9	29,9	(37,3)	(22,3)	(53,2)	-	-
AVAB	16,7										
AEAB	91,4										

Q: WIFO-Berechnungen basierend auf EU-SILC 2022 und EUROMOD. – Dezile des verfügbaren Äquivalenzeinkommens vor Ausgleich. 3/3-Ausgleich: Voller Ausgleich über Tarifgrenzen und Absatzbeträge. VAB: Verkehrsabsatzbetrag inkl. Zuschlag und SV-Rückerstattung/-Bonus, PAB: Pensionist:innenabsatzbetrag inkl. erhöhtem PAB und SV-Rückerstattung/-Bonus, AVAB: Alleinverdiener:innenabsatzbetrag, AEAB: Alleinerzieher:innenabsatzbetrag, T/N/K-Geld: Tages-/Nächtigungs-/Kilometergeld. Zahlen in Klammern beruhen auf geringen Fallzahlen. Sind in der Randverteilung weniger als 50 oder in der Zelle weniger als 20 Fälle vorhanden, wird geklammert. Zahlen, die auf Randverteilungen von weniger als 20 Fällen beruhen, werden nicht ausgewiesen (durch Strich dargestellt).